

Unverschuldeter Wege-Unfall

LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18.7.2006 - 2 Sa 155/06

Arbeitnehmer können bei Vergleich mit Unfallgegner Entgeltfortzahlungsanspruch gegen ihren Arbeitgeber verlieren

Arbeitnehmer, die auf dem Weg zur Arbeit unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, müssen bei einer Vereinbarung über die Abgeltung der Unfallschäden auch die Ansprüche ihres Arbeitgebers gegen den Unfallverursacher berücksichtigen. Sie dürfen nur dann auf künftige Ansprüche verzichten, wenn sie zuvor eine schriftliche Erklärung der behandelnden Ärzte zu etwaigen Folgeschäden eingeholt haben. Anderenfalls können sie beim Eintritt eines Folgeschadens den Entgeltfortzahlungsanspruch gegen ihren Arbeitgeber verlieren.

Der Sachverhalt:

Der Kläger ist bei der Beklagten als technischer Entwickler beschäftigt. Am 30.6.2004 erlitt er auf dem Weg zur Arbeit unverschuldet einen Verkehrsunfall. Hierbei zog er sich mehrere Rippenbrüche und eine Prellung des rechten Kniegelenks zu und war in der Folge sechs Wochen lang arbeitsunfähig. Noch während der Arbeitsunfähigkeit schloss er mit der Versicherung des Unfallgegners einen Abfindungsvergleich, wonach mit Zahlung von 42.000 Euro an den Kläger alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Unfallereignis abgegolten sein sollten.

Später kam es zu einer auf den Unfall zurückzuführenden Folgeerkrankung. Die Beklagte leistete zunächst Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, verrechnete den Betrag dann aber mit nachfolgenden Gehaltszahlungen. Dies begründete sie damit, dass der Kläger durch den Abfindungsvergleich schuldhaft einen Übergang des Schadensersatzanspruchs verhindert habe.

Mit seiner hiergegen gerichtete Klage machte der anwaltlich vertretene Kläger zunächst geltend, dass er mit dem Abfindungsvergleich nur auf seine eigenen Ansprüche, nicht aber auf Ansprüche der Beklagten verzichtet habe. Später trug er vor, dass er nicht gewusst habe, dass der Vergleich auch Ansprüche der Beklagten umfasst habe. Er habe den Forderungsübergang nicht schuldhaft verhindert, da es insoweit an einem vorsätzlichen Verhalten fehle. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Die Gründe:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und war daher durch die Zahlungen der Beklagten ungerechtfertigt bereichert. Die Beklagte hat folglich zu Recht mit einem Gegenanspruch aufgerechnet.

Der Beklagten stand für den fraglichen Zeitraum ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 7 Abs.1 Nr.2 EFG zu. Hiernach müssen Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten, wenn der Arbeitnehmer den Übergang des Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten verhindert und dies zu vertreten hat.

Indem der Kläger gegenüber der Versicherung des Unfallverursachers auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichtet hat, hat er den gesetzlichen Anspruchsübergang auf die Beklagte nach § 6 Abs.1 EFG verhindert. Er hat dies auch im Sinn von § 7 Abs.2 EFG zu vertreten. Entgegen der Auffassung des Klägers ist hierfür kein Vorsatz erforderlich, da Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten haben (§ 276 BGB).

Der Kläger hat fahrlässig gehandelt, indem er den Abfindungsvergleich zu einem Zeitpunkt abgeschlossen hat, als etwaige Folgeschäden noch nicht absehbar waren. Außerdem hätte er zuvor eine schriftliche Erklärung der behandelnden Ärzte zu künftigen Schäden einholen müssen. Dass sein Rechtsanwalt offensichtlich nicht wusste, dass mit dem Abfindungsvergleich auch spätere Ansprüche des Arbeitgebers abgegolten werden würden, muss sich der Kläger gemäß § 278 BGB zurechnen lassen.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)